

05.12.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - A - Rzu **Punkt** der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

Zweite Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungsverordnung**A****1. Der federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 3 Satz 2 die Worte ", sofern sie nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist" zu streichen.

Begründung:

Mit der Einfuhruntersuchungsverordnung sollte der Grundsatz beibehalten werden, Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger in deutsches Recht umzusetzen. Das ist insbesondere für die Rechtsunterworfenen von Bedeutung, da Zuwiderhandlungen gegen den neu eingeführten § 3 gemäß § 7 einen Ordnungswidrigkeitstatbestand darstellen.

Die Änderung entspricht auch der von der Bundesregierung in der vorliegenden Drucksache formulierten Begründung.

Ausgeliefert am 06. DEZ. 1994

B

**2. Der Agrarausschuß und
der Rechtsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.

*